

Die Gemeindeversammlung Fulenbach erlässt gestützt auf das Kantonale Gemeindegesetz, die kantonale Forstgesetzgebung **und** die Gemeindeordnung (GO) **und das Reglement zur Führung der Spezialfinanzierung betr. Bewirtschaftung des Forstbetriebs Fulenbach** folgendes rechtsetzendes Gemeindereglement:

Reglement Forstbewirtschaftung Fulenbach

A. Allgemeines/Grundsatz

Art. 1 Die Gemeinde Fulenbach erfüllt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung des Waldes auf dem Gemeindegebiet Fulenbach nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Sie stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Funktionen (Schutz, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

B. Organisation

Art. 2 Der Forstbereich wird im Rahmen der bestehenden Gemeindeorganisation durch das zuständige Ressort und die zugewiesene Fachkommission geführt. Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Fachbereich.

C. Waldbewirtschaftung mittels Leistungsauftrag

Art. 3 Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Führung der Forstbewirtschaftung (Beförsterung und Beforstung) mit einem externen Dritten zu bewerkstelligen. Als Grundlage hierfür dient ein entsprechender Leistungsauftrag, welcher Menge, Qualität, Verantwortung und Aufsicht definiert.

D. Kommunale und kantonale Aufsicht

Art. 4 1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Erreichung der vertraglich vereinbarten Zielwerte (Indikatoren und Leistungsziele) durch. Dem Gemeinderat ist hierfür jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses ein entsprechender Rechenschafts- und Controllingbericht vorzulegen.
2 Die Oberaufsicht erfolgt durch den Kreisförster im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

E. Finanzierung

Art. 5 Die Finanzierung des Forstwesens erfolgt **über den Allgemeinen Haushalt nach dem Reglement zur Führung der Spezialfinanzierung betr. Bewirtschaftung Forst Fulenbach, den Harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften (HRM2) für die Soloth. Gemeinden**, der Gemeindeordnung (Kompetenzen) sowie des Pflichtenheftes für die Forst- und Allmendkommission.

F. Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Reglement tritt mit Inkraftsetzungsbeschluss des Gemeinderates auf den 1. Januar **2015 2026** in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement **am 10. Juni 2014 11. Dezember 2025** genehmigt.

Fulenbach,

GEMEINDERAT FULENBACH

Der Gemeindepresident

Die Bereichsleiterin Administration

Thomas Blum

Claudia Müller

Rot = Änderungen gegenüber der anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10.06.2014 genehmigten Version.